

RS Vwgh 1999/3/23 98/21/0491

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

FrG 1997 §56 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/02/12 98/21/0469 1

Stammrechtssatz

Im Verfahren über einen Antrag auf Gewährung eines Abschiebungsaufschubes gem § 56 Abs 2 FrG 1997 kann vom Antragsteller nicht verlangt werden, gegen ihn gerichtete Misshandlungen oder Verfolgungen "nachzuweisen"; es trifft ihn aber die Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes durch Erstattung eines mit Beweisanboten untermauerten konkreten Vorbringens zumindest bezüglich jener Umstände beizutragen, die in seiner Sphäre gelegen sind und deren Kenntnis sich die Beh nicht von Amts wegen verschaffen kann (Hinweis E 23.6.1998, 98/21/0073, ergangen zum FrG 1993).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998210491.X01

Im RIS seit

30.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>